

# Sächsische Staatszeitung

Zeitweil: Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Alters- und Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufstafel von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung): Hofrat Döring in Dresden.

Nr. 16.

Dienstag, 21. Januar nachmittags

1919.

Verlagspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 R. vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint nur Werktag. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574. — Postfachkonto Nr. 28986.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Anlaufquartal 60 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 1 Mark, unter Fingerring 2 Mark. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 1/10 Uhr.

## Amthlicher Teil.

Die Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Reichsernährungsamts über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918, R. G. Bl. S. 1471, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist in Städten mit revisierter Städteordnung der Stadtrat, in übrigen die Amtshauptmannschaft; höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

Dresden, den 18. Januar 1919.

**Arbeits- und Wirtschaftsministerium.**  
Landeslebensmittelamt.

### Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten.

Vom 28. Dezember 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)

**§ 1.**  
Die gewerbliche Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten ist nur zulässig, soweit der Zucker von der Reichszuckerstelle, der Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Reich oder einer dieser Stellen in Würzburg oder einem kommunalverbundenen für diesen Zweck zugewiesenen Ort.

Es dürfen nur die Arten von Süßigkeiten gewerbmäßig hergestellt oder abgelehrt werden, für die im § 2 oder gemäß den §§ 4, 5 Höchstpreise festgesetzt sind. Ob ein Erzeugnis als Süßigkeit anzusehen ist, entscheidet die Reichszuckerstelle endgültig.

**§ 2.**  
Beim Verkaufe von Süßigkeiten in- und ausländischer Herkunft dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Nettogewicht nicht überschritten werden:

	beim Verkauf durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhandhler oder Verbraucher verkauft wird (Herstellerpreis) Mark	beim Verkauf an den Kleinhandhler sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher (Großhandelspreis) Mark	beim Verkauf an den Verbraucher, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (Kleinhandelspreis) Mark
<b>D. Kompriate:</b> Gruppe I. Schlichte Kompriate . . . . .	898	978	1200
Gruppe II. Pfefferminn-kompriate (mindestens 1 Kilogramm Pfefferminzöl auf je 100 Kilogramm Zucker) . . . . .	1065	1150	1400
Gruppe III. Pfefferminn-kompriate der Gruppe II in Rollen . . . . .	1115	1200	1440
<b>A. Karamellbonbons und Tragees:</b> Gruppe I. Walzen- und Schnittbonbons mit Geschmacksstoff ohne Säure sowie gewöhnliche Pastenbonbons, ferner Tragees mit Geschmacksstoff ohne Säure . . . . .	823	990	1160
Gruppe II. Walzen- und Schnittbonbons mit Geschmacksstoff und Säure (mindestens 500 Gramm auf je 100 Kilogramm), ungesüßte Blattbonbons mit Geschmacksstoff und Säure sowie bessere Pastenbonbons, ferner Tragees gefüllt oder mit Säure oder Pfefferminn-geschmack, sowie solche Tragees, die Handarbeit erfordern . . . . .	868	956	1200
Gruppe III. Bonbons der Gruppe II, eingewickelt in fettdichten Papier, ferner gefüllte Bonbons . . . . .	935	1025	1280
<b>B. Konfektbonbons:</b> Gruppe I. Einfaches Konfektbonbon, un-länderte Fondants mit Geschmacksstoff . . . . .	800	885	1120
Gruppe II. Konfektbonbons mit Pfefferminn-geschmack . . . . .	873	961	1200
<b>C. Fondants und Dessertbonbons:</b> Gruppe I. Einfache, schmelzende, ein- oder doppeltfarb. gepuffte landierte Fondants . . . . .	895	990	1240
Gruppe II. Überzogene und gefüllte, schmelzende sowie Pfefferminn-länderte Fondants . . . . .	1040	1135	1400
Gruppe III. Dessertbonbons mit Nougat, Marshmallow oder Schokolade . . . . .	1118	1210	1450

	beim Verkauf durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhandhler oder Verbraucher verkauft wird (Herstellerpreis) Mark	beim Verkauf an den Kleinhandhler sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher (Großhandelspreis) Mark	beim Verkauf an den Verbraucher, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (Kleinhandelspreis) Mark
<b>D. Kompriate:</b> Gruppe I. Schlichte Kompriate . . . . .	898	978	1200
Gruppe II. Pfefferminn-kompriate (mindestens 1 Kilogramm Pfefferminzöl auf je 100 Kilogramm Zucker) . . . . .	1065	1150	1400
Gruppe III. Pfefferminn-kompriate der Gruppe II in Rollen . . . . .	1115	1200	1440

**§ 3.**  
Die Herstellerpreise gelten ab Station (Bahn, Post oder Schiff) der Fabrik, die Großhandelspreise ab Station (Bahn, Post oder Schiff) des Empfängers ein.

Befindet sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhandhlers an demselben Orte, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle oder Lager des Kleinhandhlers zu erfolgen.

Sämtliche Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein. Neben dem Hersteller- und Großhandelspreise kann bei der Verpackung von Karamellbonbons in Flechtdosen und Gläsern mit einem Fassungsvermögen von nicht weniger als zwei Kilogramm der Selbstkostenpreis dieser Verpackungen und allgemein der Selbstkostenpreis von Umfassen (Verpackungen) in Rechnung zu kommen. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, diese Verpackungsmittel, wenn sie in gebrauchsfähigem Zustand sind, gegen Erstattung von zwei Dritteln des berechneten Betrags zurückzunehmen.

**§ 4.**  
Die Kommunalverbände haben für Süßigkeiten, die aus dem von ihnen zugefertigten Zucker hergestellt werden (§ 1 Abs. 1), eine Verbrauchsregelung einzuführen; sie haben für diese Süßigkeiten niedrigere als die im § 2 genannten Preise festzusetzen.

**§ 5.**  
Die Reichszuckerstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Süßigkeiten erlassen, insbesondere Höchstpreise für andere als die im § 2 bezeichneten Arten von Süßigkeiten festlegen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

**§ 6.**  
Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

**§ 7.**  
Die Beauftragten der Reichszuckerstelle, der Landeszentralbehörden und der von ihr bestimmten Stellen sowie die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räume, in denen Süßigkeiten hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Süßigkeiten zu vermuten sind, jederzeit einzutreten, daselbst Feststellungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den im Abs. 1 genannten Personen Auskunft, insbesondere über das Verfahren bei der Herstellung, über die zur Verarbeitung gelangten Stoffe und über die Vorräte zu erteilen.

**§ 8.**  
Die im § 7 genannten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwädigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorfälle, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

**§ 9.**  
In den Räumen, in denen Süßigkeiten hergestellt oder feilgehalten werden, ist ein Abdruck dieser Verordnung anzuhängen.

**§ 10.**  
Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde berührt keinen Aufschub.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

**§ 11.**  
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 1 oder den auf Grund der §§ 4, 5 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
  2. wer der Vorschrift im § 7 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beschäftigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 7 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  3. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,
  4. wer den im § 9 vorgeschriebenen Ausnahmefällen unterläßt.
- Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**§ 12.**  
Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.  
Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts  
Wurm.

Unter dem Minderbestande des Stiftergutsbesizers Ulrich Böhm in Burkhardswalde (Amtshauptmannschaft Pirna) i. Lungenseuche festgestellt wurde. Gemäß § 194 Absatz 1a der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehsteuergesetz vom 26. Juni 1909 wird deshalb der Ort Burkhardswalde mit Rittergut zum engeren Beobachtungsbereich erklärt mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet die Ausfuhr von Rindvieh nur mit polizeilicher Genehmigung nach ärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes erfolgen darf und daß das ausgeführte Rindvieh nach der Schlachtung amtstierärztlich untersucht wird.

Dresden, am 17. Januar 1919.

## Ernennungen, Beförderungen usw. im öffentlichen Dienste.

**Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und öffentlichen Unterrichts.** Zu befehlen: 1. die Lehrerstelle an der 4. Klasse Schule zu Grabschlag, R. K. die obere Schulbehörde, 1500 M. Grundgeh., fr. Wohnung, Gartencaus, 100 M. f. Bel. der Verwaltungsgeschäfte, 150 M. des. 300 M. f. Fortbildungsschulunterricht; ev. 120 M. für Nebenamtunterricht; 2. die 3. ständige Lehrerstelle an d. 8. Kl. Schule zu Obergorbitz, R. K. die obere Schulbehörde, 1500 M. Grundgeh., 300 M. Wohnungsgeld für einen unverheirateten, 450 M. für einen verheirateten Lehrer; Befähigt zur Erteil. des Turnunterrichts erwünscht. Gesuche mit bis in die neueste Zeit reichenden Unterlagen bis 10. Febr. a. d. Bezirkschulinspektor f. Dresden II; — Erledigt: Die Lehrerstelle zu Röhrsdorf, R. K. die obere Schulbehörde, 1500 M. vom Schulbesitz und freie Wohnung im Schulhaus, 547,66 M. (einschl. Gartenvertrag) vom Kirchenbesitz, ferner die gesetzl. Bezüge für Schulleitung, Fortbildungsschul- u. Turnunterricht, Bewerbungskel. mit den erforderl. Zeugn. bis zur neuesten Zeit bis 1. Febr. 1919 an den Bezirkschulinspektor in Pirna.

(Amthliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anlaufquartal.)

## Nichtamtlicher Teil.

### Der Entwurf der neuen Reichsverfassung.

Der gestern veröffentlichte Entwurf des allgemeinen Teiles der künftigen Reichsverfassung, worüber die Nationalversammlung zu beschließen haben wird, enthält u. a. folgende Bestimmungen: 1. Abschnitt. Das Reich und die deutschen Freistaaten. § 1. Das Deutsche Reich besteht aus seinen bisherigen Gliedstaaten sowie aus den Gebieten, deren Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechtes Aufnahme in das Reich begehrt und durch ein Reichsgesetz aufgenommen werden. § 2. Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke. Sie wird in den Reichsangelegenheiten durch die auf Grund der Reichsverfassung bestehenden Organe ausgeübt, in den Landesangelegenheiten durch die Freistaaten nach Maßgabe ihrer Landesverfassung. Das Reich erkennt das geltende Völkerrecht als bindenden Bestandteil seines eigenen Rechtes an. § 3. Reichsangelegenheiten sind die Beziehungen zum Auslande, die Verteilung des Reiches, die Röhre, der Handel einschließlich des Land-, Wäsen-, Münz-, Maß- und Gewichtswesens, das öffentliche Verkehrswesen, und zwar die Eisenbahnen, soweit sie bisher Staatsbahnen